

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Gemeindestrassen)

Einzureichen an: Gemeindeverwaltung Birsfelden, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt
Hauptstrasse 77 in 4127 Birsfelden, E-Mail [bvು@birsfelden.ch](mailto:bvu@birsfelden.ch),
Tel. 061 317 33 30

Kontaktinformationen Bauherr / Gesuchsteller:

Firma _____
Verantwortliche Person _____
Adresse _____
Telefon _____ E-Mail _____

Kontaktinformationen ausführendes Unternehmen:

Firma _____
Verantwortliche Person _____
Adresse _____
Telefon _____ E-Mail _____

Beschreibung der Arbeiten:

Zweck _____
Strasse & Nr. _____
Dauer der Bauarbeiten von _____ bis _____

Masse:

Fahrbahn	Länge _____(m)	Breite _____(m)	Tiefe _____(m)
Trottoir	Länge _____(m)	Breite _____(m)	Tiefe _____(m)

Absperrung der Strasse

- ☐ Fahrbahn
- ☐ Trottoir
- ☐ Sicherheitsdienst aufgeboden

Rückbau / Aushubmaterial:

Aushubmenge:	☐ < 50 m ³	☐ 50–200 m ³	☐ ≥ 200 m ³
Schadstoffe:	☐ unbepobt	☐ unbelastet	☐ belastet

Durch den Gesuchsteller zu beantworten:

- ☐ Allmendnutzungsbewilligung (siehe Punkt 8, Seite 4) beantragt am: _____
- ☐ Koordination aufgrund von Verkehrseinschränkungen nötig (siehe Punkt 9, Seite 4)
- ☐ Antrag Rückbaubewilligung (siehe Punkt 10, Seite 4)

Ort / Datum

**Unterschrift
Bauherrschaft / Gesuchsteller/in**

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass sämtliche Auflagen und Bedingungen akzeptiert werden. Die Unterschrift Gesuchsteller/in per Tastatur wird nur akzeptiert, wenn die Unterlagen vom betreffenden E-Mail-Account der verantwortlichen Person aus zugestellt werden.

Hinweise: Gesuche ohne Entsorgungskonzept müssen vollständig und mit Beilagen spätestens **14 Arbeitstage** vor Baubeginn per E-Mail bei der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt Birsfelden eingereicht sein. Nachträgliche Gesuche sind nur bei Notfällen zulässig, wobei diese sofort telefonisch und per E-Mail anzumelden sind.

Gesuche mit Rückbaubewilligung sind **mindestens vier Wochen** vor Beginn der Arbeiten einzureichen.



Auflagen und Bedingungen

1. Grundlagen:

Für die Ausführung der bewilligten Arbeiten gelten die aktuell gültigen [Reglemente und Verordnungen](#) der Gemeinde Birsfelden, insbesondere das Strassenreglement, die Gebührenverordnung sowie die Allmendverordnung.

Darüber hinaus sind die jeweils geltenden Normen des Schweizerischen Normenverbandes (SNV) und des Verbands Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Durchführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum gemäss den Normblättern SNV 40532, 40535, 40538 und 40876 strikt zu befolgen. Bestandteil dieser Bewilligung ist zudem die Verordnung der SUVA über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Bauarbeiten (BauAV).

2. Haftung:

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge der bewilligten Arbeiten entstehen, haftet die Gesuchstellerin beziehungsweise der Gesuchsteller oder das beauftragte ausführende Unternehmen in vollem Umfang.

3. Leitungserhebung:

Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) Vermessungsamt/Grundbuchgeometer: | Jermann Ingenieure + Geometer AG Arlesheim |
| b) Elektrizitätswerk: | Primeo Energie, Münchenstein |
| c) Telefon: | Swisscom, Basel |
| d) Wasserversorgung: | Gemeinde Birsfelden |
| e) Gaswerk: | Industrielle Werke Basel IWB |
| f) Kanalisation: | Gemeinde Birsfelden |
| g) Multimedienetz (MMN): | Gemeinde Birsfelden |
| h) Fernwärme: | AEB c/o Primeo Energie, Münchenstein |

4. Einmass / Leitungskataster:

Spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Eindecken der Werkleitungen hat der Gesuchsteller das Ingenieurbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG Arlesheim für das Einmessen zu bestellen. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkeigentümers wieder freizulegen.

5. Bestandesaufnahme:

Die Bauherrschaft / Gesuchsteller/in setzt sich vor Baubeginn mit der Abteilung BVU der Gemeinde Birsfelden in Verbindung.

6. Instandstellung:

Durch die Aufgrabung entfernte Randsteine, Schalen, Mauern etc. sind einwandfrei instand zustellen.

6.1 Belag

Grundsätzlich ist folgender Belag einzubauen (Abweichungen werden mit der Bewilligung durch die Gemeinde mitgeteilt):

Fahrbahn:	10 cm ACT 22N	3 cm AC 8N
Trottoir:	6 cm ACT 22N	3 cm AC 8N

6.2 Belagsränder und Fugenband

Die Belagsränder sind gerade, mindestens 20 cm und in der Regel parallel zur Grabenachse anzuschneiden oder zu fräsen; verbleibende Belagsstreifen mit einer Breite von weniger als 50 cm sind auf Kosten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers zu entfernen und zu erneuern. Vor dem Belagsbau sind die Belagsränder mit einem kunststoffvergüteten, faserverstärkten Kleber (z. B. Dilaplast) zu behandeln.

6.3 Strassenkoffer

Der Strassenkoffer von mindestens 40 cm Stärke ist mit den SN / VSS-Normen entsprechendem Material zu schütten.



6.4 Markierungen:

Sämtliche Markierungen sind unmittelbar nach Belageinbau wiederherzustellen.

7. Abschluss der Arbeiten:

Spätestens einen Monat nach Abschluss der Arbeiten ist die Abteilung BVU mit einer einfachen Fotodokumentation über den abgeschlossenen Bauzustand per E-Mail zu informieren. Die Qualitätsüberwachung der Tiefbauarbeiten hat vom Gesuchsteller zu erfolgen.

8. Bauplatzinstallation:

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz zu benützen. Für eine allfällige Bauplatzinstallation ist eine zusätzliche [Allmendnutzungsbewilligung](#) bei der Gemeindepolizei Birsfelden zu beantragen.

9. Verkehrsführung:

Die Strasse muss für Ereignisdienste (Feuerwehr, Sanität, Winterdienst usw.) jederzeit befahrbar sein. Eine vollständige Sperrung für den Durchgangsverkehr ist nur mit einer Ausnahmegewilligung zulässig. Die Baustelle ist nach geltenden Normen zu signalisieren und beleuchten.

Sind die Arbeiten auf einem Abschnitt geplant, auf dem öffentliche Verkehrsmittel verkehren, so ist – selbst bei geringfügigen Einschränkungen – eine schriftliche Koordination mit der zuständigen Betreiberin nachzuweisen.

10. Rückbaubewilligung und Entsorgungskonzept

Für Arbeiten an Werkleitungen in Gemeindestrassen ist in den folgenden Fällen eine Rückbaubewilligung bei der Gemeinde einzuholen (siehe [Wegleitung Baugesuche Kanton Basel-Landschaft](#)):

- Wenn mehr als 200 m³ Rückbaumaterial anfallen (§ 120 Abs. 2 Bst. b RBG)
(z. B. Belag, Betonabbruch, etc.)
- Wenn das anfallende Rückbaumaterial schadstoffbelastet ist (§120 Abs. 2 Bst. b RBG)
- Wenn mehr als 200 m³ Aushubmaterial anfallen (§ 94b Abs. 1 Bst. RBV)

11. Einzureichende Beilagen

- Situationsplan Massstab 1:200 mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche

Mit Rückbaubewilligung:

- Entsorgungskonzept / Entsorgungstabelle: Gemäss der Vorlage des AUE (Amt für Umwelt und Energie) des Kantons Basel-Landschaft ([Bauabfälle - Kanton Basel-Landschaft](#)).
- Prüfbericht: Der Prüfbericht der Schadstoffuntersuchungen vom Belag / Koffer ist dem Entsorgungskonzept beizulegen.
- Pläne Bauprojekt
- Kurzer Projektbeschrieb

Bewilligung (wird durch Verwaltung ausgefüllt)

Vor Erhalt der Bewilligung dürfen keine Arbeiten begonnen werden.

Aufgrabungsbewilligung:

- ☐ Dem Gesuch wird vorbehältlich der Einhaltung sämtlicher Auflagen / Bedingungen entsprochen.
- ☐ Das Gesuch wird nicht bewilligt.

Anmerkungen / Auflagen:

Rückbaubewilligung inkl. Entsorgungskonzept:

- ☐ Dem Gesuch wird vorbehältlich der Einhaltung sämtlicher Auflagen / Bedingungen entsprochen.
- ☐ Das Gesuch wird nicht bewilligt.

Anmerkungen / Auflagen:

Ort / Datum

Visum Gemeindemitarbeitende
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt

Diese Bewilligung ist in einem Exemplar inkl. bewilligtem Situationsplan _____
am Aufgrabungsort zu deponieren und auf Verlangen vorzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat von Birsfelden, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Verteiler:

- Abteilung Sicherheit & Rettung
- Abteilung Wasserversorgung
- Abteilung Betriebsunterhalt